

Stadt Dargun
Amt für Finanzen

Dargun, 7. April 2025

Bekanntmachung der Stadt Dargun über die aufkommensneutralen Grundsteuer-Hebesätze im Zusammenhang mit der Reform zum 1. Januar 2025

Nach dem Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) müssen Gemeinden den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung 2025 bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Die Stadt Dargun gibt deshalb die folgenden aufkommensneutralen Hebesätze bekannt:

Grundsteuer A:

Der aufkommensneutrale Hebesatz ab 1. Januar 2025 für die Grundsteuer A beträgt in Dargun 244 Prozent. Der von der Stadtvertretung beschlossene Hebesatz beträgt 244 %. Eine Abweichung des beschlossenen Hebesatzes zu dem aufkommensneutralen Hebesatz liegt nicht vor.

Grundsteuer B:

Der aufkommensneutrale Hebesatz ab 1. Januar 2025 für die Grundsteuer B beträgt in Dargun 571 Prozent. Der von der Stadtvertretung beschlossene Hebesatz beträgt 500 %. Der beschlossene Hebesatz erreicht den aufkommensneutralen Hebesatz damit nicht. Die negative Abweichung beträgt 71 Prozentpunkte.

Erläuterungen:

Die politische Zielstellung der Grundsteuerreform war und ist die aufkommensneutrale Umsetzung. Das bedeutet, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern durch die Reform in Summe im Jahr 2025 jeweils nicht mehr oder weniger Grundsteuern einnehmen sollen als im Jahr 2024. Die Aufkommensneutralität schließt jedoch nicht aus, dass sich für den einzelnen Steuerpflichtigen durch die Neubewertung des Grundbesitzes eine Veränderung bei der jährlichen Grundsteuerbelastung ergeben kann.

Hinsichtlich der Grundsteuer A wird die Zielstellung der Aufkommensneutralität eingehalten.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt im Jahr 2025 hingegen mit 500 Prozent gegenüber dem Vorjahr unverändert, obwohl für die Erreichung derselben Steuereinnahmen wie im Jahr 2024 ein Hebesatz von 571 Prozent erforderlich gewesen wäre. Die städtische Wenigereinnahme in Höhe von etwa 71.000 EUR kann durch die Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage kompensiert werden.

Ausführliche Informationen zum Thema Grundsteuerreform finden Sie auf unserer Homepage www.dargun.de auf der Startseite.

gez. Böttcher
Bürgermeisterin